

# Effizienter Naturschutz oder grüner Ablasshandel

## Eine Kurzanalyse zum Ökokonto

von Florian Aurich

*Gern propagieren Windparkbetreiber für sich, dass durch deren Anlagen eine bestimmte Anzahl von Haushalten mit umweltfreundlichem bzw. sauberem Strom versorgt wird. Auf der anderen Seite kritisieren Umweltschützer den von Windenergieanlagen ausgehenden Eingriff in Natur und Landschaft. Denn, obwohl mit der eigentlichen Energieerzeugung die Emission schädlicher Treibhausgase im Gegensatz zu herkömmlichen fossilen Kraftwerken vermieden wird, hat die schiere Anzahl und Größe der errichteten Anlagen Einfluss auf das Landschaftsbild, die lokale Tierwelt sowie den Boden und die Vegetation. Dieser Kontrast zeigt, dass sich auch die Windenergienutzung im Spannungsfeld zwischen Klimaschutz auf der einen Seite und der Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft auf der anderen Seite bewegt.*

Da in Deutschland jeder Eingriff in den Naturhaushalt entsprechend § 14 Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen und verloren gegangener Naturraum möglichst art- und wertgleich zu ersetzen ist, sind Windparkprojektierer gezwungen, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Ausgleich entsprechend den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt wird. Für Windparkentwickler gestaltet sich die Umsetzung geeigneter Maßnahmen oft



schwierig, da geeignete Flächen meist nur begrenzt zur Verfügung stehen bzw. schwer zu bekommen sind. Mit dem Ökokonto steht ein noch relativ junges Instrument für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung, auf dessen Grundlage Kompensationsmaßnahmen realisiert werden sollen. Rechtsgrundlage für die Anwendung des Ökokontos sind die §§ 16; 18 bis 21 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 200a Baugesetzbuch. Die konkrete gesetzliche Festsetzung obliegt dabei den Bundesländern.

Die Funktionsweise des so genannten Ökokontos unterscheidet sich in seiner grundlegenden Art und Weise nicht von der eines herkömmlichen Bankkontos. Auf das Ökokonto werden

Flächen die meist über eine geringe ökologische Wertigkeit verfügen mit ihrem jeweiligen ökologischen Ausgangswert durch die öffentliche Hand eingebucht. Anschließend kommt es entweder durch den Einsatz „naturverbessernder“ Maßnahmen oder über den natürlichen Entwicklungsprozess zu einer ökologischen Aufwertung. Wird zu einem späteren Zeitpunkt, in der Gemeinde, die das Ökokonto führt, ein Eingriff, z.B. in Folge der Errichtung eines Windparks, vollzogen, kann dieser Eingriff über das Ökokonto ausgeglichen werden. Dies geschieht, indem die bevorratete Fläche wieder ausgebucht wird, eine Endbewertung stattfindet und die so genannten „Ökopunkte“ von der Kommune an den jeweiligen Wind-

parkplaner verkauft werden. Dadurch refinanziert sich die Flächenaufwertung, ohne dass die Gemeinde die so gewonnenen Einnahmen zweckgebunden einsetzen und der Projektentwickler die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme selbst durchführen muss. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Ökokonten ausschließlich von der öffentlichen Hand geführt werden dürfen und Private lediglich die Einbuchung bestimmter Flächen beantragen bzw. vorschlagen können.

Aus Sicht eines Windparkplaners stellt sich nun die Frage, ob es sinnvoll ist, den naturschutzrechtlichen Ausgleich über den Erwerb von Ökopunkten zu vollziehen. Auf den ersten Blick scheinen die Vorteile zu überwiegen, da es für den Entwickler bequem ist, sich von der oft als lästig empfundenen Pflicht zur Erbringung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „freizukaufen“. Letztendlich ist die Umsetzung der eigentlichen Ausgleichsmaßnahme jedoch nur die Spitze des Eisberges. Begonnen mit der Suche geeigneter Flächen, dem anschließenden Erwerb bzw. deren dinglicher Sicherung bis hin zur Beantragung der jeweiligen Maßnahmen, z.B. durch Umwidmung der Flächen von Ackerland in eine Waldfläche, sind unterschiedliche Vorleistungen zu erbringen, bevor eine Maßnahme umgesetzt werden kann. Anschließend fallen noch die Folgekosten in Form von Fertigstellungs- und Pflegekosten an sowie der mit der Entwicklung verbundene Planungsaufwand. Wer jedoch vermutet, dass der Kauf von Ökopunkten demgegenüber ein „Schnäppchen“ ist, wird enttäuscht zur Kenntnis nehmen müssen, dass sich sämtliche eben genannten Aufwendungen auch innerhalb der Kostenstruktur beim Erwerb von Ökopunkten widerspiegeln.

Dennoch ist davon auszugehen, dass es die Standortgemeinde positiv sieht, wenn ihre Maßnahmen möglichst schnell refinanziert werden und die angefallenen Kosten den Haushalt möglichst nur kurzfristig belasten.

Nachteilig wirkt sich vor allem aus, dass für den Betreiber kein realer Bezug mehr zum Umfang des Eingriffs besteht. Das Bewusstsein für das Verhältnis zwischen Ausgleich und Eingriff geht durch die Entkoppelung der Maßnahmen verloren. Dieser Punkt wird auch durch die räumliche Trennung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen verstärkt und von Kritikern oft ins Feld geführt. Für den Projektentwickler kann es zudem sinnvoll sein, wenn er eine konkrete, selbst umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vorweisen und damit für sein Vorhaben werben kann. Dadurch kann zusätzliche Akzeptanz für das Windparkvorhaben in der Bevölkerung geschaffen werden. Frei nach dem Motto: „Sagt uns welche Ausgleichsmaßnahme ihr gern hättet, und wir setzen sie für euch um.“ Damit ist eine öffentlichkeitswirksamere Umsetzung gegeben und die Bewohner der Standortgemeinde bekommen das gute Gefühl, ein Mitspracherecht im Planungsprozess zu haben.

Bleibt noch die Frage zu klären, welchen Nutzen das Ökokonto für den eigentlichen Adressaten, nämlich den Naturschutz und die zu schützende Flora und Fauna besitzt. Da Ausgleichsmaßnahmen im Vorgriff auf einen Eingriff umgesetzt und gepflegt werden, sind die Ergebnisse sowie der Wert und Nutzen für den Naturschutz positiv zu bewerten. Vielfach werden insbesondere Pflegemaßnahmen für errichtete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zeitgleich mit dem Eingriff stattfinden, nach Abnahme der Flächen durch die

zuständige Behörde, vernachlässigt, wodurch der Mehrwert für die Natur letztlich gering ist. Wie bereits dargestellt, ist einer der Hauptkritikpunkte von Umweltschützern gegenüber dem Ökokonto, dass Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen ohne direkten Bezug zueinander umgesetzt werden können.

So kann beispielsweise die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und der damit verbundenen Eingriff in den Baumbestand durch das Anlegen von Streuobstwiesen oder Extensivgrünland ausgeglichen werden. Da Ökopunkte unabhängig von der Art der Maßnahme ermittelt werden, kann sich hinter ihnen eine gegenüber der Fläche der Eingriffsmaßnahme völlig verschiedene Ausgleichsfläche verbergen. Dadurch wird der zerstörte Naturraum nicht artgleich ausgeglichen, sondern ggf. ein gänzlich neuer Naturraum entwickelt, was zwar grundsätzlich positiv für die Natur ist, aber dem Grundgedanken des artgleichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs entgegensteht.

Aus Sicht von Windenergieprojektentwicklern ist zusammenfassend zu sagen, dass es bequem sein kann, Ökopunkte von der öffentlichen Hand zu erwerben und sich damit von der Pflicht der Maßnahmenumsetzung „freizukaufen“. Dennoch sehen viele Kommunen noch nicht die Notwendigkeit und den Nutzen zur Einrichtung von Ökokonten, obwohl es sich als Instrument zur Stadtentwicklung gut eignet. Die Gemeinden können „Schandflecken“ im Stadt- bzw. Ortsbild besei-

tigen und die Kosten auf „andere“ Eingriffsverursacher, wie etwa Windparkentwickler, abwälzen. Sofern sich ein Bewusstsein dafür durchsetzen sollte, wie attraktiv der Verkauf von Ökopunkten ist, besteht die Gefahr, dass der Handel mit Ökopunkten immer stärker zu einem modernen Ablasshandel und einem „Verramschen“ der Natur zu Bestpreisen verkommt. Sollte es den Befürwortern und Anwendern des Ökokontos jedoch gelingen, die kritischen Stimmen durch positive Beispiele zu widerlegen, kann das Ökokonto sowohl für die Natur, die Kommunen als auch für die Projektentwickler eine echte Erfolgsgeschichte werden und auch deren Zusammenarbeit im Planungsprozess nachhaltig verbessern.